



Merkblatt STAF-Gesetzesänderungen

Patentbox

Gemäss § 59a des Zuger Steuergesetzes (StG) können Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, mit einer Ermässigung von 90 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Um von der Patentbox profitieren zu können, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss ein Patent oder ein vergleichbares Recht vorhanden sein
2. Aus dem Patent/vergleichbaren Recht müssen Gewinne resultieren
3. Es muss genügend Substanz (Nexusquotient) vorhanden sein, d.h. die F&E-Aufwendungen müssen durch die steuerpflichtige Person selbst, Konzerngesellschaften im Inland oder Dritte im In- und Ausland durchgeführt worden sein.

Zu beachten ist, dass bei Eintritt in die Patentbox über den bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwand abzurechnen ist. Statt einer Sofortabrechnung besteht in diesem Zusammenhang im Kanton Zug auch die Möglichkeit einer Verrechnung der früheren F&E Aufwendungen mit künftigen Patentbox-Erträgen.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte den Gesetzestexten, sowie der Patentbox-Verordnung und den Erläuterungen zur Patentbox-Verordnung.

Forschung & Entwicklung Zusatzabzug

Gemäss § 60a des Zuger Steuergesetzes (StG) kann auf Antrag der Gesellschaft ein zusätzlicher Abzug von maximal 50 % auf in der Schweiz angefallenen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen abgezogen werden. Dabei muss die F&E Tätigkeit kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- Gewinnung von neuen Erkenntnissen (**neuartig**)
- Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhend (**schöpferisch**)
- Ungewissheit bezogen auf das Endergebnis (**ungewiss**)
- Einem Plan folgend und budgetiert (**systematisch**)
- Zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind (**übertragbar und/oder reproduzierbar**)

Falls der Wirkungsort im Inland liegt (zwingende Voraussetzung), so ist ein erhöhter Abzug zulässig auf:

- a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Entlastungsbegrenzung

Ermässigungen aufgrund der Patentbox und des F&E-Zusatzabzugs sind nur für Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuer, nicht aber für Zwecke der direkten Bundessteuer, anwendbar. Dabei gilt zu beachten, dass gemäss § 60b des Zuger Steuergesetzes (StG) die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen maximal 70 Prozent betragen darf. Somit werden kantonal in jedem Fall mindestens 30 Prozent des Gewinns besteuert. Die Beendigung einer Steuerbefreiung auf Bundesebene qualifiziert ebenfalls als sog. Beginn der Steuerpflicht, womit ein Step-up auch in diesen Fällen zulässig ist.

Stille Reserven bei Zuzug aus dem Ausland

Stille Reserven können bei Zuzug in die Schweiz gewinnsteuerunwirksam aufgedeckt werden und werden somit gleich wie bei Wegzug ins Ausland behandelt. Damit wird im Ergebnis nur derjenige Reingewinn besteuert, welcher während der Ansässigkeit in der Schweiz erwirtschaftet wurde.

Die gewinnsteuerunwirksame Aufdeckung der stillen Reserven inkl. Goodwill («Step-up») ist grundsätzlich vorgesehen, wenn der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung einer Gesellschaft in die Schweiz verlegt wird. Die gleichen Regeln sind aber auch anwendbar, wenn Vermögenswerte oder Funktionen aus dem Ausland in eine schweizerische Gesellschaft oder eine schweizerische Betriebsstätte verlagert werden.

Die gewinnsteuerunwirksame Aufdeckung der stillen Reserven wird auf gewissen nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes gewährt. Stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10% an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften können hingegen nicht aufgedeckt werden, soweit sie inskünftig dem Beteiligungsabzug unterliegen. Der anzuwendende jährliche Abschreibungssatz für die aufgedeckten stillen Reserven richtet sich nach den publizierten steuerlich anerkannten Abschreibungssätzen. Ein aufgedeckter selbst geschaffener Mehrwert ist innert 10 Jahren abzuschreiben.